

Stadt Heilbronn

Gebührensatzung für das Bestattungswesen

vom

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.581, ber.S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2026 (GBl. S.13) m.W.v. 28.02.2026 und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S.206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S.1233,1249) m.W.v. 31.12.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren	2
§ 4 Zurücknahme und Ablehnung von Anträgen	3
§ 5 Zuschlag von Dienstleistungen außerhalb der Regelarbeitszeit	3
§ 6 Verlängerung und vorzeitige Rückgabe von Grabnutzungsrechten	3
§ 7 Schlussbestimmungen	3
Gebührenverzeichnis	4

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für Erd- und Feuerbestattungen in den Friedhöfen der Stadt, für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie für sonstige Leistungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Für Leistungen der Stadt, welche in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Stadt entstandenen Auslagen als Gebühren berechnet.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht,

a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren und Anwartschaftsgebühren mit der Verleihung des Nutzungs- bzw. Anwartschaftsrechts. Als Tag der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen gilt der Tag der Bestattung.

b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

(2) Die Gebühren werden fällig:

a) die Benutzungsgebühren, Grabnutzungs- und Anwartschaftsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner;

b) die Verwaltungsgebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner.

(3) Die Stadt kann Vorauszahlung oder Sicherheit bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

(4) Bei behördlich angeordneten Bestattungen behält sich die Stadt vor, die Zubestattungsgebühr gemäß Ziffer 1.5.1 bis 1.5.2 nicht festzusetzen.

§ 4

Zurücknahme und Ablehnung von Anträgen

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so wird hierfür eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 5

Zuschlag von Dienstleistungen außerhalb der Regelarbeitszeit

Für Dienstleistungen außerhalb der Regelarbeitszeit wird ein Zuschlag von 100 % auf die anfallenden Gebühren erhoben.

§ 6

Verlängerung und vorzeitige Rückgabe von Grabnutzungsrechten

- (1) Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten sind die Sätze des Gebührenverzeichnisses maßgebend, das beim Ablauf der Nutzungsdauer gilt. Enthält das beim Ablauf der Nutzungsdauer geltende Gebührenverzeichnis keinen Gebührensatz für den beantragten Verlängerungszeitraum oder geht der Verlängerungsantrag nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf des Nutzungsrechts bei der Stadt Heilbronn ein, sind die bei der Antragsstellung geltenden Gebührensätze anzuwenden.
- (2) Bei einem mehrfachen Wahlgrab oder Urnenwahlgrab sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.
- (3) Wird nach Ablauf der Ruhezeit, jedoch vor Ablauf der Nutzungsdauer auf das Nutzungsrecht verzichtet, werden keine Grabgebühren zurückerstattet. Dies gilt auch beim Erlöschen des Grabnutzungsrechts, wenn die Grabstätte nach Umbettung frei geworden ist.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15. Juni 1978 außer Kraft.

Heilbronn,

Bürgermeisteramt

Harry Mergel

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde ... geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn • die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder • der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder • vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Anlage Gebührenverzeichnis

Nr.	<u>Gebührenart</u>	Gebühr in EURO	Gebühr in EURO inkl. USt.
I Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten			
Wahl- und Reihengräber			
1.1	Wahlgräber (Familiengräber) zur individuellen Bepflanzung und Grabgestaltung durch die Angehörigen (Nutzungsberechtigte), Verlängerungen und Belegungen mit mehreren Verstorbenen sind möglich. Die Grabnutzungsgebühren nach Ziffer 1.1.1 bis 1.1.2 beinhalten zwei Bestattungen je Grabstelle; bei Mehrfachnutzung dieser Wahlgräber über die zweite Bestattung hinaus wird die Zubestattungsgebühr gemäß Ziffer 1.5.1 bis 1.5.2 fällig.		
1.1.1	Erdwahlgräber, mit Option Tiefgrab, Nutzungsrecht 25 Jahre	2.434,00€	
1.1.2	Urnenwahlgräber, Nutzungsrecht 25 Jahre	2.020,00 €	
1.2	Wahlgräber (Familiengräber) ohne die Verpflichtung zur Bepflanzung und Grabgestaltung, Anlage, Pflege und Unterhaltung sowie Namensnennung erfolgen durch die Friedhofsverwaltung, Verlängerungen und Belegungen mit mehreren Personen sind möglich. Die Grabnutzungsgebühren nach Ziffer 1.2.1 bis 1.2.7 beinhalten zwei Bestattungen je Grabstelle; bei Mehrfachnutzung dieser Wahlgräber über die zweite Bestattung hinaus wird die Zubestattungsgebühr gemäß Ziffer 1.5.1 bis 1.5.2 fällig.		
1.2.1	Urnengräber an Bäumen (für bis 6 Urnen), Nutzungsrecht 25 Jahre	3.526,00 €	
1.2.2	Urnengräber an historischen Grabstellen (für bis zu 2 Urnen), Nutzungsrecht 25 Jahre	3.194,00 €	
1.2.3	Wiesenwahlgräber (Sarg), Nutzungsrecht 25 Jahre (Namensnennung kann durch die Nutzungsberechtigten erfolgen)	3.501,00 €	

Nr.	Gebührenart	Gebühr in EURO	Gebühr in EURO inkl. USt.
1.2.4	Urnennische im Kolumbarium (für bis zu 3 Urnen), Nutzungsrecht 25 Jahre	3.732,00 €	
1.2.5	Urnennische im Kolumbarium (für bis zu 5 Urnen), Nutzungsrecht 25 Jahre	3.850,00 €	
1.2.6	Urnennische im Kolumbarium (für bis zu 8 Urnen), Nutzungsrecht 25 Jahre	3.968,00 €	
1.2.7	Urnennische in Urnenstele (für bis zu 3 Urnen), Nutzungsrecht 25 Jahre (Namensnennung erfolgt durch die Nutzungsberechtigte)	3.614,00 €	
1.3	Reihengräber (Einzelgräber) zur individuellen Bepflanzung und Grabgestaltung durch die Angehörigen (Nutzungsberechtigte), Belegung nur mit einem Verstorbenen möglich. Bei den Gräbern gem. Ziffer 1.3.1 und 1.3.3 ist keine Verlängerung möglich.		
1.3.1	Erdreihengräber, Ruhezeit 18 Jahre	867,00 €	
1.3.2	Erdreihengräber für Kinder, Ruhezeit 10 Jahre (Verlängerungen möglich!)	353,00 €	
1.3.3	Urnenreihengräber, Ruhezeit 18 Jahre	727,00 €	
1.4	Reihengräber (Einzelgräber) ohne die Verpflichtung zur Bepflanzung und Grabgestaltung. Anlage, Pflege und Unterhaltung sowie Namensnennung erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Belegung nur mit einem Verstorbenen möglich, keine Verlängerungen möglich:		
1.4.1	Urnenreihengräber im Gemeinschaftsfeld ohne Namensnennung, Ruhezeit 18 Jahre	668,00 €	
1.4.2	Urnenreihengräber im Gemeinschaftsfeld mit Namensnennung, Ruhezeit 18 Jahre	1.179,00 €	
1.4.3	Urnenreihengräber im Gemeinschaftsfeld mit Namensnennung im Namensband, Ruhezeit 18 Jahre	1.133,00 €	

Nr.	Gebührenart	Gebühr in EURO	Gebühr in EURO inkl. USt.
1.4.4	Wiesenreihengräber (Sarg), Ruhezeit 18 Jahre (Namensnennung kann durch die Nutzungsberechtigten erfolgen)	1.115,00 €	
1.4.5	Urnenplatz in der Gemeinschaftsnische, Ruhezeit 18 Jahre	1.436,00 €	
1.5	Für Bestattungen in Wahlgräbern über die zweite Belegung hinaus		
1.5.1	Zubestattung einer Urne in vorhandene Grabstätte (Mehrfachnutzung)	478,00 €	
1.5.2	Zubestattung von Gebeinen in vorhandene Grabstätte (Mehrfachnutzung)	478,00 €	
Anwartschaftsrechte zu Vorsorgezwecken			
2.1	Anwartschaftsrechte für Erdwahlgräber (für 10 Jahre)	194,00 €	
2.2	Anwartschaftsrechte für Urnenwahlgräber (für 10 Jahre)	161,00 €	
Verlängerungen (je Grabstelle), pro Jahr			
3.1	Erdwahlgräber	97,00 €	
3.2	Urnenwahlgräber	80,00 €	
3.3	Urnengräber an Bäumen	141,00 €	
3.4	Urnengräber an historischen Grabstellen	127,00 €	
3.5	Wiesenwahlgräber (Sarg)	140,00 €	
3.6	Urnennische im Kolumbarium (für bis zu 3 Urnen)	153,00 €	
3.7	Urnennische im Kolumbarium (für bis zu 5 Urnen)	156,00 €	

Nr.	<u>Gebührenart</u>	Gebühr in EURO	Gebühr in EURO inkl. USt.
3.8	Urnennische im Kolumbarium (für bis zu 8 Urnen)	158,00 €	
3.9	Urnennische in Urnenstele (für bis zu 3 Urnen)	151,00 €	
3.10	Kindergräber	35,00 €	
3.11	Anwartschaftsrechte für Erdwahlgräber, Verlängerung um 10 Jahre	194,00 €	
3.12	Anwartschaftsrechte für Urnenwahlgräber, Verlängerung um 10 Jahre	161,00 €	
II. Beisetzungen			
4.1	Erdbestattung Normalgrab, Verstorbene älter 6 Jahre	1.071,00 €	
4.2	Erdbestattung Tiefgrab, Verstorbene älter 6 Jahre	1.285,00 €	
4.3	Urnenbeisetzung nach Einäscherung	317,00 €	
4.4	Erdbestattung Kind, von 1 bis 6 Jahren	555,00 €	
4.5	Erdbestattung Kind, bis 1 Jahr	416,00 €	
Ausgrabungen, Umbettungen, Wiederbestattungen			
5.1	Ausgraben einer Leiche	1.785,00 €	
5.2	Ausgraben einer Leiche (Kind)	1.190,00 €	
5.3	Ausgraben von Gebeinen	1.091,00 €	
5.4	Ausgraben von Gebeinen (Kind)	793,00 €	
5.5	Ausgraben einer Urne	347,00 €	

Nr.	<u>Gebührenart</u>	Gebühr in EURO	Gebühr in EURO inkl. USt.
5.6	Umbetten einer Leiche (inkl. Wiederbestattung)	3.729,00 €	
5.7	Umbetten einer Leiche (Kind), (inkl. Wiederbestattung)	2.539,00 €	
5.8	Umbetten von Gebeinen (inkl. Wiederbestattung)	1.586,00 €	
5.9	Umbetten von Gebeinen (Kind), (inkl. Wiederbestattung)	1.091,00 €	
5.10	Umbetten einer Urne, (inkl. Wiederbestattung)	495,00 €	
5.11	Wiederbestattung (überführter Leichen)	1.428,00 €	
5.12	Wiederbestattung (überführter Gebeine)	1.190,00 €	
5.13	Beisetzung überführter Aschenurnen	357,00 €	
III. Krematorium			
6.1	Einäscherungsgebühr bei Erwachsenen und Kindern über 6 Jahre, zzgl. Umsatzsteuer, (inkl. einmaliges Entgegennehmen von Verstorbenen am Krematorium und Urnenaufbewahrung bis zu einem Monat)	397,00 €	472,43 €
6.2	Einäscherungsgebühr bei Kindern von 1 bis 6 Jahren, zzgl. Umsatzsteuer, (inkl. einmaliges Entgegennehmen von Verstorbenen am Krematorium und Urnenaufbewahrung bis zu einem Monat)	291,00 €	346,29 €
6.3	Einäscherungsgebühr bei Kindern bis 1 Jahr, Tot- und Fehlgeburten, zzgl. Umsatzsteuer, (inkl. einmaliges Entgegennehmen von Verstorbenen am Krematorium und Urnenaufbewahrung bis zu einem Monat)	251,00 €	298,69 €
6.4	Einäscherung von Gebeinen, zzgl. Umsatzsteuer	278,00 €	330,82 €
6.5	Urnenaufbewahrung nach Einäscherung bis zu 3 Monaten, zzgl. Umsatzsteuer	100,00 €	119,00 €

Nr.	<u>Gebührenart</u>	Gebühr in EURO	Gebühr in EURO inkl. USt.
6.6	Urnenaufbewahrung nach Einäscherung bis zu 6 Monaten, zzgl. Umsatzsteuer	110,00 €	130,90 €
6.7	Urnenaufbewahrung nach Einäscherung bis zu 1 Jahr, zzgl. Umsatzsteuer	145,00 €	172,55 €
6.8	Urnenaufbewahrung nach Einäscherung für jedes weitere angefangene halbe Jahr, zzgl. Umsatzsteuer	110,00 €	130,90 €
6.9	Versand einer Urne (Inland), zzgl. Umsatzsteuer	89,00 €	105,91 €
6.10	Versand einer Urne (Ausland), wenn möglich nach entstandenen Kostenauslagen	89,00 €	105,91 €
6.11	Ärztliche Bescheinigung (gem. Gebührenordnung für Ärzte GOÄ)	42,00 €	- €
6.12	Aschenbehälter	13,00 €	15,47 €
6.13	Feuerbestattungserlaubnis (gem. Verwaltungsgebührensatzung)	42,50 €	- €
IV. Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen			
7.1	Benutzung Leichenhalle, je Tag	57,00 €	
7.2	Benutzung Sektionsraum, je Stunde	206,00 €	
7.3	Benutzung Trauerhalle, je Stunde	247,00 €	
7.4	Benutzung Trauerhalle (bei Andachten, Gedenkfeiern, Gottesdiensten und sonstigen Anlässen), je Stunde	247,00 €	
7.5	Benutzung Trauerhalle (halboffene Bauweise), je Stunde	123,00 €	
7.6	Benutzung der Orgel	41,00 €	

Nr.	Gebührenart	Gebühr in EURO	Gebühr in EURO inkl. USt.
V. Dienstleistungen			
8.1	Abräumen von abgelaufenen Gräbern (Erdwahlgräber einstellig), zzgl. Umsatzsteuer	349,00 €	415,31 €
8.2	Abräumen von abgelaufenen Gräbern (Erdwahlgräber mehrstellig), zzgl. Umsatzsteuer	445,00 €	529,55 €
8.3	Abräumen von abgelaufenen Gräbern (Urnenwahlgräber), zzgl. Umsatzsteuer	204,00 €	242,76 €
8.4	Abräumen von abgelaufenen Gräbern (Kindergräber), zzgl. Umsatzsteuer	204,00 €	242,76 €
8.5	Abräumen von abgelaufenen Gräbern (Erdreihengräber), zzgl. Umsatzsteuer	329,00 €	391,51 €
8.6	Abräumen von abgelaufenen Gräbern Urnenreihengräber), zzgl. Umsatzsteuer	184,00 €	218,96 €
8.7	Rasenpflege geräumtes Wahlgrab je Stelle (Kostenersatz pro Jahr)	32,00 €	- €
8.8	Rasenpflege geräumtes Reihengrab je Stelle (Kostenersatz pro Jahr)	32,00 €	- €
8.9	Friedhofspersonal (pro angefangene 15 Min.) für einen 5. und 6. Sargträger, weitere Leistungen, die zusätzlich zu den Ziffern 4.1 bis 7.6 erbracht werden	17,00 €	- €
VI. Verwaltungsleistungen			
9.1	Genehmigungsgebühren für Grabmale (Erdwahlgräber), inkl. Standsicherheitsprüfungen	203,00 €	
9.2	Genehmigungsgebühren für Grabmale (Erdreihengräber), inkl. Standsicherheitsprüfungen	195,00 €	

Nr.	<u>Gebührenart</u>	Gebühr in EURO	Gebühr in EURO inkl. USt.
9.3	Genehmigungsgebühren für Grabmale (Urnenwahlgräber), inkl. Stand sicherheitsprüfungen	107,00 €	
9.4	Genehmigungsgebühren für Grabmale (Urnenreihengräber), inkl. Stand sicherheitsprüfungen	107,00 €	
9.5	Genehmigungsgebühren für Grabmale (Kindergräber), inkl. Stand sicherheitsprüfungen	107,00 €	
9.6	Genehmigungsgebühren für sonstige Grabausstattungen (50% der Ziffern 9.1 bis 9.5)	101,00 €	
9.7	Zustimmung zu Umbettungen	119,00 €	
9.8	100 % Zuschlag für Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit der Gebührenziffern 4.1 bis 7.6 sowie 11.1 + 11.2	100 %	
VII. Zuschläge			
10.1	Zuschlag Entgegennahme von Leichen außerhalb der Dienstzeit bei Erdbestattung	140,00 €	
10.2	Zuschlag Entgegennahme von Leichen außerhalb der Dienstzeit bei Feuerbestattung, zzgl. Umsatzsteuer	140,00 €	166,60 €
10.3	Zuschlag für Mithilfe beim Abladen der durch Dritte während der Dienstzeit angelieferten Särge, je städt. Bediensteten	42,00 €	
VIII. Aufwandsbezogene Arbeitsleistungen			
... für hoheitliche Leistungen			

Anlage 1 zu Drucksache 203/2026

Nr.	<u>Gebührenart</u>	Gebühr in EURO	Gebühr in EURO inkl. USt.
11.1	Verwaltungspersonal pro angefangene Viertelstunde	19,00 €	
11.2	Operatives Personal pro angefangene Viertelstunde	17,00 €	
11.3	Radlader pro angefangene Viertelstunde	6,00 €	
11.4	Lkw unter 7,5 t, ohne Fahrer pro angefangene Viertelstunde	6,00 €	
11.5	Lkw über 7,5 t, u. Hubsteiger, ohne Fahrer pro angefangene Viertelstunde	6,00 €	
11.6	Muldenkipper / Minikipper, E-Kleintransporter, ohne Fahrer pro angefangene Viertelstunde	2,00 €	
11.7	Multicar/ Hansa Geräteträger, ohne Fahrer pro angefangene Viertelstunde	3,00 €	
11.8	Bagger, ohne Fahrer pro angefangene Viertelstunde	8,00 €	
11.9	Großflächenmäher, ohne Fahrer pro angefangene Viertelstunde	6,00 €	